

Die Corona-Krise widerlegt das Klischee von den lockereren Tessinern und Romands **SEITE 12, 13**

Zürcher Sozialdetektive ermitteln auch ohne rechtliche Grundlage im Kanton **SEITE 14**

# Die Medienförderung ist rechtlich heikel

Der Bundesrat will Online-Medien unterstützen – weil er eine Verfassungsänderung scheut, ist das juristisch problematisch

LUKAS MÄDER

Die Grundlagen der Medienförderung sind für den neuen Direktor des Bundesamts für Kommunikation (Bakom) klar: «Die Verfassung sieht vor, dass der Bund bei Radio, Fernsehen und elektronischen Medien eingreifen kann», sagte Bernard Maissen Anfang Juni zu Radio SRF – bevor er sein neues Amt antrat. Deshalb dürfe der Bund auch Online-Medien fördern. Eine Verfassungsänderung wäre erst nötig, so Maissen, wenn der Bund die Presse direkt fördern wollte.

Was der Bakom-Chef mit grosser Selbstverständlichkeit und Gelassenheit ausspricht, ist der entscheidende Knackpunkt der Medienpolitik. Seit Jahren gibt es eine Diskussion darüber, was der Bund tatsächlich darf. Und die zunehmende Verwischung zwischen Print und Online sorgt für zusätzliche juristische Unklarheit.

## Ein Sammelsurium von Mitteln

Doch den Bund kümmert diese heikle Ausgangslage nicht. Im April hat der Bundesrat ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien verabschiedet. Dieses enthält einen Ausbau der indirekten Presseförderung, welche die Zustellung gedruckter Titel verbilligt, neue 30 Millionen für Bezahl-Online-Medien sowie «weitere Massnahmen für das ganze Mediensystem», wie es in der Medienmitteilung heisst. Die Vorlage ist derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Das Paket ist ein Sammelsurium von Fördermitteln, welche die Verfassung gerade noch knapp zulässt – zumindest wenn man der juristischen Interpretation des Bundesrats folgt. Eine Gratwanderung, bei der selbst dem Bundesamt für Justiz (BJ) nicht immer wohl ist – der Hüterin der juristischen Korrektheit in der Verwaltung. Das zeigen Unterlagen aus zwei Ämterkonsultationen, in welche die NZZ gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Einblick erhalten hat.

Doch der Reihe nach: Der Bundesrat vertritt seit Jahren die Meinung, dass Online-Medien in seine Zuständigkeit fallen. Grundlage ist der Verfassungsartikel, der Radio und Fernsehen regelt (Art. 93). Darin heisst es, dass auch «andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen» Sache des Bundes seien. Diese «öffentliche fernmeldetechnische Verbreitung» umfasse auch das Internet, so die Haltung des Bundes.



In der Redaktion des «Tages-Anzeigers» in Zürich heisst es heute – wie bei anderen Zeitungen auch – «online first».

KEYSTONE

Ein Gegner dieser juristischen Auslegung ist der Verfassungs- und Medienrechtler Urs Saxer, der an der Universität Zürich lehrt. Der Artikel aus den 1980er Jahren wollte zwar künftige technologische Entwicklungen vorwegnehmen. «Allerdings sind die derzeitigen technologischen Umwälzungen, von denen die Medien betroffen sind, nicht bloss evolutionär, sondern revolutionär», sagt Saxer. Deshalb brauche es für neue Gesetze dringend eine bessere Verfassungsgrundlage. «Eine Regelung über diesen alten Artikel sprengt die Möglichkeiten redlicher Verfassungsinterpretation und ist demokratiepolitisch sehr problematisch.»

Bei «anderen Formen der fernmeldetechnischen Verbreitung» dachte man in den 1980er Jahren an Teletext oder Videotext. Bewusst ausgenommen von der Zuständigkeit des Bundes war die gedruckte Presse. Diese darf der Bund weder regulieren noch fördern – darüber sind sich alle einig. Seither fand ein grundlegender technologischer Wandel statt. Die SRG baute ein Online-Angebot auf. Die Zeitungen breiteten sich

ins Internet aus. Heute machen alle alles: Text, Video, Audio. Die technologischen Grenzen zwischen Radio und Fernsehen, Presse sowie Online-Medien sind verschwommen. Und damit beginnen die juristischen Schwierigkeiten.

## Verschmelzung der Medien

Die Haltung des Bundesrats, dass er vorbehaltlos für Online-Medien zuständig ist, wird heute politisch kaum bestritten. In der ständerätlichen Debatte über das Massnahmenpaket im Juni führte einzig die SVP verfassungsrechtliche Bedenken an. Die zuständige Medienministerin Simonetta Sommaruga ging auf diesen Punkt nicht einmal ein.

Dass das Bakom die eigene Zuständigkeit für selbstverständlich hält, zeigte sich auch in der Ämterkonsultation im Sommer 2019. Damals ging es um den Grundsatzentscheid des Bundesrats, auf ein neues Gesetz über die elektronischen Medien zu verzichten und stattdessen die Online-Medien zu fördern. Das Bakom schrieb im Entwurf des Bundesratsantrags, dass mit diesem Vorgehen eine

Diskussion über die Verfassungsgrundlage vermieden werden könne. Dem widersprach das BJ: «Die Online-Abosubventionierung ist nur zulässig, wenn man dem Bundesrat bei der Auslegung von Artikel 93 Absatz 1 BV folgt.»

Die juristischen Probleme gehen noch weiter. Selbst in der bundesrätlichen Lesart darf der Bund nur bei den elektronischen Medien eingreifen – bei der gedruckten Presse ist ihm das verwehrt. Die juristische Trennung stützt sich auf technische Merkmale. «Doch der Anknüpfungspunkt für diese rechtliche Trennung geht zunehmend verloren», sagt Martin Dumermuth, Direktor des Bundesamts für Justiz. Das macht die Gesetzgebung schwierig.

Beim Massnahmenpaket des Bundes zeigt sich das an zwei Stellen: Zum einen braucht es eine Abgrenzung der finanziellen Unterstützung für die Presse über die Zustelltarife, die Abgeltungen für Radio und Fernsehen sowie die neue Online-Förderung. Zum anderen ist die allgemeine Unterstützung für elektronische Publikationen faktisch eine Hilfe für alle Medien, also auch für die Presse.

Bei der Abgrenzungsproblematik gingen die Bedenken des BJ so weit, dass es eine Zurückweisung der Vorlage beantragte. In der Ämterkonsultation bemerkte das Amt: «Ohnehin ist die Abgrenzung in Bezug auf die Textmedien, die (auch) auf Papier ausgeliefert werden, logisch bekanntlich kaum durchzuhalten.» Wegen der fehlenden Verfassungsgrundlage für Printmedien müsse jedoch eine Abgrenzung gewährleistet sein.

Das Bakom stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass diese gewährleistet sei. Für die Online-Förderung soll der Umsatz aus den Publikumseinnahmen herangezogen werden, der für die Nutzung von Online-Medien erzielt werde, schreibt das Amt auf Anfrage. «Damit ist eine Presseförderung ausgeschlossen.» Bei Kombi-Abonnements für Print und Online sollen nur Einnahmen berücksichtigt werden, «die eindeutig dem Online-Angebot zugeordnet werden können». Wie dies in der Praxis umgesetzt werden soll, lässt das Bakom offen.

Im zweiten Punkt hält der Vorschlag noch weniger der Realität stand. Das Massnahmenpaket des Bundes will Journalistenschulen, Selbstregulierungsorgane wie den Presserat sowie nationale Nachrichtenagenturen unterstützen. Offiziell selbstverständlich nur, soweit dies die elektronischen Medien betrifft. Doch faktisch handelt es sich um eine Fördermassnahme für alle Medien, wie aus der Ämterkonsultation vom letzten Sommer klar wird.

Das Bakom unterliess es, im Entwurf des Bundesratsantrags die indirekte Medienförderung auf die elektronischen Medien einzuschränken. Das Bundesamt für Justiz wies auf diesen Fehler hin und merkte an: «Wir müssen diese Kulissenstadt aufrechterhalten, solange Artikel 93 BV in seiner heutigen Form gilt.» An anderer Stelle bezeichnete das BJ die indirekte Medienförderung als «heikel». Damit lässt das BJ keine Zweifel daran, dass die bundesrätliche Lesart nicht der Realität entspricht.

Beim Massnahmenpaket des Bundesrats handelt es sich um ein Flickwerk. Statt ein Ziel zu definieren, das mit der Förderung erreicht werden soll, vereint es jene minimalen Massnahmen, die mit viel gutem Willen gerade noch als von der Verfassung gedeckt gesehen werden können. Einen Ausweg aus dieser ungemütlichen Situation wäre die Grundsatzzdebatte über einen neuen Verfassungsartikel. Doch davor scheut sich der Bundesrat.

# Der frühere Patisserie-König kommt hinter Gitter

Philippe Guignard war in der Westschweiz eine Institution – jetzt ist er wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilt worden

ANTONIO FUMAGALLI, LAUSANNE

Er ist ein gebrochener Mann – und nun ein richterlich bestraffter dazu: Philippe Guignard, einst unbestrittener Patisserie-König der Romandie, muss ins Gefängnis. Das Regionalgericht Waadt-Nord hat den 57-Jährigen am Dienstag wegen gewerbsmässigen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft zu insgesamt 30 Monaten Haft verurteilt, davon 18 Monate unbedingt. Die Richter folgten damit vollumfänglich dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

## Legendärer Sonntagsbrunch

Der Name Guignard dürfte in der Deutschschweiz kaum jemandem geläufig sein. Westlich der Saane hingegen war er eine Institution, bekannt

sowohl bei den Feinschmeckern wie bei den Sportfreunden. Seine Konditorei im Zentrum von Orbe war «ein Pilgerort für Gourmets, wie «Le Temps» in einem lezenswerten Porträt schrieb.

Guignard ist im Waadtland in einfachen Verhältnissen aufgewachsen. Früh schon muss er persönliche Schicksalsschläge verarbeiten, seine Mutter und später sein Bruder nehmen sich das Leben. Beruflich hingegen läuft es bei ihm rund: Der junge Pâtissier lässt sich in Paris von den grossen Gastronomen inspirieren und passt ihre Kreationen dem Zeitgeist an. So prägt er in 1990er Jahren die aufkommende Mode des Sonntagsbrunchs.

Der Erfolg ist bahnbrechend: Obwohl ein Besuch in seiner Edel-Pâtisserie relativ teuer kommt, muss man einen Tisch sonntags über ein halbes Jahr im Vor-

aus reservieren. Wer etwas auf sich hält, deckt sich mit den erlesenen Produkten von Guignard ein. Der umtriebige Unternehmer zeichnet für riesige Bankette verantwortlich, vereinzelt sogar für den Empfang von Staatsgästen und Bundesräten. Ende der 1990er Jahre ist Philippe Guignard endgültig der Patisserie-König der Westschweiz.

## Fan des FC Lausanne-Sport

Zur Jahrtausendwende beginnt er, seine Geschäfte zu diversifizieren. Er bleibt zwar in der Gastronomie, beteiligt sich aber auch an Hotels, Restaurants und Snackbars. Zudem steht der passionierte Fussballfan, der bereits als Kind ins Stadion pilgerte, dem damals schlingernden FC Lausanne-Sport während knapp fünf Jahren als Präsident vor.

Mit seinen zahlreichen Engagements hat sich Guignard offensichtlich übernommen. Seine Geschäfte schreiben nunmehr Defizite, gleichzeitig leidet er unter physischen und psychischen Problemen. Ab 2011 gaukelt er Investoren ein grosses Bauprojekt in Orbe vor. Mit den dafür zur Verfügung gestellten Summen deckt er seine Schulden. Wie die Staatsanwaltschaft in ihren jahrelangen Ermittlungen feststellt, beträgt der Deliktbetrag 3,2 Millionen Franken. 16 Geschädigte klagen gegen ihn. Sein Geschäft geht 2014 Konkurs.

Nun hat das Gericht Guignard zur teilweise unbedingten Haftstrafe verurteilt. Seine Komplizen kamen mit mildereren Strafen davon, zwei erhielten wegen Beihilfe zum Betrug bedingte Haftstrafen von 24 bzw. 20 Monaten, ein dritter kam mit 12 Monaten bedingt davon.

ANZEIGE

## Von Biohacking und Mikrochip-Implantaten

Frank Baumann im Gespräch mit Biohacker Dr. Patrick Kramer



Der 14-tägliche Podcast zur Gesundheit der Zukunft

Der Sanitas Health Forecast

sanitas.com/healthforecast